

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0097/13

Stadtrat Krause Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei

Bezeichnung

Bürgerbegehren Domplatzlinden

Verteiler

Der Oberbürgermeister

Stadtamt

BOB

Stellungnahme-Nr.

S0164/13

Datum

15.07.2013

Tag

16.07.2013

Stadtrat Krause von der Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei bittet um eine Stellungnahme auf folgende Fragen:

Ich frage die Verwaltung und den Oberbürgermeister:

1. Wann ist der Ratsbeschluss zur Fällung und Neupflanzung der Domplatzlinden unter welcher Drucksachennummer ortsüblich bekannt gegeben worden bzw.
2. wann wird er bekanntgegeben und wann ist die Frist für das Einholen der Unterschriften für ein Bürgerbegehren (Bürgerentscheid) gegen diesen Ratsbeschluss verstrichen?

Bitte das konkrete Datum der Bekanntgabe angeben und das konkrete Datum benennen, an dem die Frist für die Einbringung der Unterschriften abgelaufen ist.

Ich bitte um eine mündliche Beantwortung meiner Anfrage noch in der Sitzung des Stadtrates am 04.07.13, sowie um eine zeitnahe schriftliche Beantwortung.

zu Frage 1:

„Wann ist der Ratsbeschluss zur Fällung und Neupflanzung der Domplatzlinden unter welcher Drucksachennummer ortsüblich bekanntgegeben worden?“

Die Frage ist rechtlich korrekt formuliert, insbesondere deshalb, weil der Stadtrat mit der Drucksache 0164/12 am 06.09.2012 eine Neufassung der Bekannt**m**achungssatzung beschlossen hat. Basis für den Beschluss der neuen Bekannt**m**achungssatzung ist die Gemeindeordnung § 50 Abs. 4.

In § 50 Abs. 4 wird ausgeführt, Zeit, Ort und Tagessordnung der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen. Die Neufassung der Bekannt**m**achungssatzung hatte zwei wesentliche Inhalte. Der erste war die Herausnahme des Begriffes „Bekannt**g**abe“ aus der Bekannt**m**achungssatzung, weil dieser Begriff eine rechtlich andere Funktion hat. Der zweite wesentliche Inhalt war festzustellen, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen und Ortschaftsratssitzungen nunmehr im Internet bekannt**g**emacht werden, was zuvor im Amtsblatt erfolgte.

Im § 56 der Gemeindeordnung unter Absatz 3 ist formuliert: „Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten“, und im

§ 25, Abs. 2, letzter Satz ist formuliert: „Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss es innerhalb von 6 Wochen nach der ortsüblichen **Bekanntgabe** des Beschlusses eingereicht sein.“ Entscheidungen des Stadtrates zu Drucksachen, Anträgen sowie Niederschriften über diese Beschlüsse erfolgen als ortsübliche **Bekanntgabe** in der Stadt Magdeburg seit Jahren über das Ratsinformationssystem im Internet.

In meiner Stellungnahme vom 22. Mai 2013 habe ich dies in verkürzter Form ebenfalls schon dem Stadtrat Krause mitgeteilt. Ich zitiere aus diesem Schreiben: „Im Ergebnis ist ein Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg daher ortsüblich **bekanntgegeben**, wenn er im Internet unter www.magdeburg.de veröffentlicht wird.“

Für den Beginn der entsprechenden 6-Wochenfrist im § 25 Abs. 2 Satz 5 Gemeindeordnung LSA reicht die tatsächliche Möglichkeit der Kenntnisnahme aus (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 25, Rn. 3 e).

Da in Magdeburg unmittelbar nach Beschluss im Stadtrat das Ergebnis im Internet in direkter Beziehung zum Tagesordnungspunkt eingestellt wird, läuft die Frist der **Bekanntgabe** in diesem Fall ab 02.05.2013. Zudem erfolgte am 04. und am 06. Mai 2013 eine ausführliche Berichterstattung in der Magdeburger Volksstimme.

Zu Frage 2:

„Wann wird er bekanntgegeben und wann ist die Frist für das Einholen der Unterschriften für ein Bürgerbegehren (Bürgerentscheid) gegen diesen Ratsbeschluss verstrichen?“

Auf der Basis der Ausführung zur Frage 1 hat die 6-Wochenfrist für ein Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss demzufolge am 02.05.2013 begonnen und endet nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB am 12.06.2013. Die Übersendung der Unterschriftslisten und die Beantragung der Zulassung des Bürgerbegehrens beim Stadtrat ist nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Die drei berechtigten Personen, die die unterzeichnenden Vertreter nach der Gemeindeordnung sind, haben bisher mit der Stadtverwaltung keinen Kontakt gesucht.

Dr. Trümper